

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 35

Artikel: Das neue französische Wehrgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d. h. man wird rund 500 Schüsse mit der Artillerie gleichzeitig mobil machen müssen, um den Gefechtsbedürfnissen sicher genügen zu können. Die übrigen 500 Schuss per Geschütz werden bei der Mobilisation noch in den Depots belassen werden, um dann von hier aus den Munitionsersatz nach Bedarf zu regeln.

Heute ist die Munition in den sogenannten Munitionshäuschen magaziniert. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die heutige Bewachung dieser Munitionsmagazine als eine absolut ungenügende angesehen werden muss. Man darf nicht als ausgeschlossen betrachten, dass es heute nicht möglich wäre, sei es absichtlich oder böswillig, Munition in grossem Umfange zu zerstören, namentlich dann, wenn es mit Plan und Überlegung vor Ausbruch eines Krieges beabsichtigt würde und dass dadurch zu einem grossen Teile unsere artilleristische Kriegsbereitschaft und artilleristische Schlagfertigkeit einbüssen könnten. Dieser Gefahr kann nun zunächst nur vorgebeugt werden durch eine intensivere Bewachung unserer Munitionsdepots, als wie wir sie jetzt haben. Es wird dies zu erheblich grossen jährlichen Ausgaben führen, um in vollkommener Weise diese Bewachung durchführen zu können.

Die Verlegung der Munitionsmagazine weit abseits von menschlichen Wohnungen und Verkehr hatte früher ihre volle Berechtigung, da gegen die Feuers- und Explosionsgefahr die Bauart der Munitionshäuser zu wenig schützte. Heute können die Munitionshäuser und ihr Einbau vollständig feuersicher erstellt werden und jede Explosionsgefahr ist heute umsomehr als völlig ausgeschlossen zu betrachten, und dies da nun allgemein noch die metallenen Patronenhülsen zur Verwendung gelangen. Heute ist es somit möglich, die Munition dort und in der Weise zu lagern, dass ihre Bereitschaft absolut gesichert und ihre Mobilisation mit dem wenigsten Aufwand an Zeit und Arbeit durchgeführt und ebenso der Munitionsersatz aus den Depots gesichert und am rationellsten durchgeführt werden kann.

In der Würdigung all' dieser Verhältnisse glauben wir, es sei heute nicht nur statthaft, sondern es liege in der Natur der Sache und sei absolut geboten, die mobile Munition, d. h. die 500 Schüsse, welche mit der Artillerie mobilisiert werden müssen, schon im Frieden in die Munitionswagen zu verpacken und so in den Artilleriezeughäusern unterzubringen. Die kleinen Sicherheitsvorkehrungen, welche dabei zu treffen sind, sind gegebene und treten wir hier nicht näher darauf ein. Nur einen Punkt müssen wir berühren. Die Räder und Achsen der Munitionswagen müssen wohl von dem Drucke entlastet werden, was auf einfache Weise geschehen kann, und dann ist eine Zerstörung der Festig-

keit des Wagens durch den stillen Druck des Munitionsgewichtes ausgeschlossen. Durch dieses Vorgehen erreicht man nicht nur eine völlige Sicherung der Munitionsbereitschaft und eine bedeutende Vereinfachung und Abkürzung der Artilleriesmobilisation, was beides in erster Linie massgebend und von höchstem Werte ist, sondern man erzielt auch grosse finanzielle Ersparnisse dadurch, dass man für die Hälfte der Munition keine Munitionsdepots zu bauen und keine eigene Bewachung einzuführen hat.

Was nun die übrigen 500 Schuss Ersatzmunition anbelangt, so müssen diese in eigenen Magazinen untergebracht werden. Wir wollen es dem Generalstabe oder der Landesverteidigungskommission überlassen zu bestimmen, wo diese erbaut werden müssen, jedenfalls können sie in das Innere der Schweiz verlegt werden und kann leicht dafür gesorgt werden, dass sie ohne allzu grosse Kosten für die Bewachung zu verursachen, gegen jeden absichtlichen und böswilligen Handstreich geschützt sind. Es ist auch nicht ausgeschlossen, um uns diese Munition absolut zu sichern, dass sie nicht an ein und demselben Ort in der Innenschweiz an guten Verkehrswegen gelegen, untergebracht werden kann.

Wenn wir hier auch in erster Linie die Sicherung unserer Munitionsbereitschaft und ihre rasche Mobilisation und ihren sichern Ersatz der Artillerie im Auge hatten, so glauben wir doch noch bemerken zu müssen, dass alle unsere Vorschläge mit ihren Begründungen auch ohne weiteres auf die Infanteriemunition Anwendung finden können.

Das neue französische Wehrgesetz.

Die Annahme des neuen französischen Wehrgesetzes durch die Kammer sichert die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die französische Armee. Denn der Senat, dem das Gesetz noch vorliegt, erhebt nur in einzelnen Punkten Einwände, wie namentlich in dem, dass die aus der polytechnischen Schule und der von St. Cyr hervorgehenden Offiziere, und somit etwa die Hälfte aller französischen Offiziere vor dem Besuch dieser Schulen 2 Jahre in der Front gedient haben sollen, während er ein Jahr für ausreichend hält. In dieser Hinsicht ist daher noch ein Kompromiss zu erwarten.

Die französische Armee besass bekanntlich bisher eine sehr ungleichmässige Präsenzdienstzeit, namentlich bei der Infanterie, die zwischen 1, 2 und 3 Jahren schwankte. Zufolge dem bisher gültigen Gesetz von 1889 waren im französischen Heere jährlich etwa 70,000—80,000 Mann vorhanden, die in ihrer Eigenschaft als Studenten, Schüler höherer Fachschulen und

selbst als Kunsthandwerker nur ein Jahr zu dienen hatten. Überdies dienten etwa 12,000—15,000 Mann als Stützen ihrer Familien, Waisen etc., sowie wegen häuslicher Verhältnisse bei Einstellung von 2 Brüdern oder wegen geringer Fehler Zurückgestellte, ebenfalls nur 1—2 Jahre. Nach dem neuen Gesetz treten alle bisherigen Dienstverkürzungs- und Befreiungsgründe, mit Ausnahme körperlicher Untauglichkeit, ausser Kraft und dient jeder diensttaugliche Franzose fortan 2 Jahre. Hiermit wird die Ausbildung unzweifelhaft eine gleichmässiger; allein die berittenen Waffen der Kavallerie und Artillerie, deren Dienstausbildungsdauer bei allen grossen Heeren, mit der einzigen Ausnahme Italiens, mit 3 Jahren als unerlässlich betrachtet wird, erhalten eine um 1 Jahr verkürzte Ausbildungszeit. Den Nachteil verkürzter Dienstdauer hofft man durch die Einstellung von Kapitulanten und mehrjährigen Freiwilligen, namentlich bei der Kavallerie, ausgleichen zu können.

Was den Ausfall des 3. Jahrgangs überhaupt betrifft, so beabsichtigt man denselben durch Einstellung von etwa 60,000 Kapitulanten und von mit 16,000 Mann wohl zu gering bemessenen Mindertauglichen bisher vom Dienst Befreiten, zu den Hilfsdiensten als Schreiber, Ordonnanzen und Arbeiter aller Art Ueberwiesenen, zu kompensieren. Da der Ausfall infolge der zweijährigen Dienstzeit, bei einem durchschnittlichen normalen Rekrutenkontingent von 230,000 Mann, von allerdings nicht französischer fachmännischer Seite auf etwa 110,000 Mann gegen die bisherige Heeresstärke veranschlagt wird, so würde sowohl eine sehr beträchtliche Anzahl mehrjähriger Freiwilliger, wie auch eine weit stärkere Anzahl bisher vom Dienst Befreiter, und den Hilfsdienstzweigen Überwiesener einzustellen sein, wie 16,000 Mann. Die erwähnte Anzahl von Kapitulanten hofft man durch eine im Gesetz vorgesehene alljährliche Steigerung ihres Soldes und durch eine gesetzlich normierte weit umfassendere und namentlich gesichere Zivilanstellung zur Versorgung der Kapitulanten, wie bisher, zu gewinnen. Die betreffende Verpflichtung wird fortan auch allen staatlich konzessionierten Privatgesellschaften auferlegt, und eine besondere Kontrollkommission wird die Durchführung dieser Bestimmung sichern. Was die erhofften mehrjährigen Freiwilligen bei der Kavallerie betrifft, so nehmen dieselben ebenfalls eine besondere Solderhöhung in Anspruch. Sehr bedeutend sind die persönlichen Lasten, die das neue Wehrgesetz den Franzosen auferlegt. Für eine Präsenzstärke von etwa 570,000 Mann bedarf es der Einstellung aller nur irgend tauglichen Leute.

Denn beispielsweise wurden in Frankreich 1902 von den 393,000 Mann Gestellungspflichtigen einer Bevölkerung von $38\frac{1}{4}$ Millionen 275,000 Mann und somit nahezu 70 % ins Heer eingestellt, während im selben Jahre in Deutschland von den 1,031,000 Gestellungspflichtigen einer Bevölkerung von $56\frac{1}{2}$ Millionen nur 294,000 Mann oder $28\frac{1}{2}$ % fürs Heer ausgehoben wurden, von denen etwa 10,000 Mann überzählig blieben. Da ferner künftig in Frankreich gar keine Befreiungen vom Heeresdienst mehr stattfinden, so wird sich die Anzahl der alljährlich ins Heer Eingestellten noch erhöhen. Die Folgen der Einstellung der Mindertauglichen aber und der Nichtberücksichtigung der häuslichen Verhältnisse dürften sich, und zwar die der ersteren, namentlich im Kriege durch eine Steigerung der Ausfälle und der Invalidisierung, und die der letzteren in wirtschaftlicher Hinsicht empfindlich bemerkbar machen. Denn die materielle Entschädigung, die das neue Gesetz den bisher vom Dienst Befreiten oder nur zu einer abgekürzten Dienstzeit Verpflichteten gewährt, ist eine sehr unbedeutende und unzulängliche. Denn sie besteht nur in einer Unterstützung von 300 Fr., welche die Familien, denen ihre bisherige Stütze entzogen wird, als Entschädigung erhalten. Diese geringe Beihilfe aber fällt nur für die Ärmsten, dagegen nicht für die bisherigen Stützen eines Hausstandes, Leiter eines Geschäftes oder ländlichen Gutes, ins Gewicht.

Die Mehrkosten, die das neue Gesetz beansprucht, werden vom Kriegsminister auf 30—40 Millionen jährlich veranschlagt. Man will sie zum Teil dadurch gewinnen, dass die Wehrsteuer, die bisher etwa 2,3 Millionen eintrug, eine Steigerung erfährt, und dass eine Junggesellensteuer eintritt, die zugleich der beständigen Abnahme der Geburten steuern soll, deren Ziffer 1882 920,000, im Jahr 1902 dagegen nur 845,000 betrug. Alle wegen körperlicher Fehler Dienstuntauglichen, jedoch voll erwerbsfähigen, sollen, insofern sie oder ihre Verwandten ersten Grades 10 Fr. Staatssteuer zahlen, eine Wehrsteuer vom $2\frac{1}{2}$ -fachen Betrage der Staatssteuer und für jeden Franken noch 10 Cts. Erhebungsgebühren drei Jahre hindurch entrichten. Die Verwandten ersten Grades und selbst die Stiefväter werden eventuell zu dieser Wehrsteuer herangezogen, und der Kriegsminister veranschlagt, dass jährlich 54,000 Mann zu ihr herangezogen werden. Die Junggesellensteuer aber wird darin bestehen, dass fortan alle Leute, die beim Übertritt zur Landwehr, und somit etwa im 34. Lebensjahre, nicht nachweisen können, dass sie verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, und die zu einer Staatssteuer von mindestens 10 Fr. veranlagt

sind, 12 Jahre hindurch den doppelten Betrag dieser Staatssteuer als Wehrsteuer zahlen.

Nach dem neuen Gesetz gehören die diensttauglichen 2 Jahre dem aktiven Heere, 11 Jahre der Reserve und 12 Jahre der Territorialarmee an. Allein die Reservisten brauchen während dieser langen Reservezeit nur zwei 15tägige Übungen, die Mannschaften der Territorialarmee gar keine Übung abzuleisten, da die Kammer die vom Kriegsminister für sie verlangten zwei Übungen nicht genehmigte. Dagegen soll die aktive Dienstzeit vollständig ausgenutzt, und jeder mehr wie achttägige Arrest nachgedient, und der bisherige Ernteurlaub für Söhne von Landleuten auf 15 Tage beschränkt werden. Ferner dürfen vom 1. August bis 1. Oktober keine Einberufungen von Reservisten stattfinden. Das Gesetz wird trotzdem eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Belastung des Landes zur Folge haben, die in ihren Konsequenzen, da dasselbe, wenn auch voraussichtlich Ende d. J. zur Einführung gelangend, erst bis zu den Jahren 1907 und 1908 völlig durchgeführt sein wird, sich alsdann in ihrem vollen Umfange geltend machen dürfte.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Offizierskorps charakterisiert sich das neue Gesetz dadurch, dass dasselbe die Anzahl der aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangenen Offiziere noch erhöht. Bisher betrug dieselbe etwa 50 %, und 50 % gingen aus der École polytechnique und der École de St. Cyr hervor. Nunmehr soll der zehnte Teil aller Leutnantsstellen, die im Jahre frei werden, durch „Adjutants“ von zehnjähriger Dienstzeit besetzt werden, auch ohne dass diese Unteroffiziere eine Vorbereitungsschule besucht haben, während bisher die tüchtigeren Elemente des Unteroffizierskorps auf den Unteroffiziersschulen in St. Maixent, in Versailles und in Vincennes in zwei jährigen Lehrkursen die Vorbereitung zum Offizier erhielten. Der Eintritt in die Écoles polytechnique und von St. Cyr wird dagegen fortan dadurch erschwert, dass die Aspiranten sich zu vierjährigem Dienst verpflichten und vor ihrem Eintritt in jene Schule zwei Jahre in der Front gedient und dort die Befähigung zum Zugführer durch ein Examen erlangt haben müssen. Als Leutnants der Reserve treten sie alsdann für 4 Jahre in die Schulen, um dieselben nach vierjährigem Besuch als Linienleutnants zu verlassen. Die erstere Bestimmung zielt darauf ab, die Offiziere mit dem Leben der Mannschaft in der Kaserne und dem Kasernendienst vertrauter zu machen. Man besorgt jedoch, dass bei dem nunmehrigen Ausbildungsgange von 6 Jahren die Offiziersaspiranten künftig den direkten Eintritt in die Truppe und den

Weg durch die Unteroffiziersschulen vorziehen werden.

Man darf gespannt sein, wie sich das neue französische Wehrgesetz in seinen Wirkungen auf die Anzahl der Kapitulanten und mehrjährigen Freiwilligen, sowie den Offiziersersatz geltend machen, und ob sich die Aufhebung sämtlicher Dienstbefreiungen nicht den betreffenden Kreisen empfindlich bemerkbar machen wird.

Eidgenossenschaft.

— **Kommando des III. Armeekorps.** Oberstkörpskommandant Hermann Bleuler in Zürich wird mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse entsprechend seinem Ansuchen vom Kommando des III. Armeekorps unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

— **Zum Kommandanten des III. Armeekorps** wurde ernannt Oberstdivisionär Ulrich Wille in Meilen, bisher Kommandant der VI. Division.

— **Kommando der VI. Division.** Oberst Jean v. Wattenwil, z. Z. Kommandant der VI. Infanterie-Brigade wurde zum Kommandanten der VI. Division ernannt, an Stelle des zum Kommandanten des III. Armeekorps ernannten Oberst Wille.

— **Ernennung.** Zum Kommandanten des Genie-Halbbataillons 3 wird ernannt Hauptmann Ludwig Thormann von Bern, in Zürich, bisher Kommandant der Kompagnie I des Genie-Halbbataillons 4, unter Beförderung zum Major der Genietruppen.

— **Ernennungen.** a) zu Hauptleuten der Feldartillerie wurden ernannt: Oberleutnant Eduard Locher, von und in Zürich (bleibt zugeteilt bei Batt. 56); Oberleutnant Rudolf Matossi, von Silvaplana, in Winterthur (bleibt zugeteilt bei Batt. 56); b) zu Hauptleuten des Armeetrains: Oberleutnant Charles Delacuisine, von und in Daillens, bisher Verpflegstrainabteilung I, nun z. D.; Oberleutnant Friedrich Peter von Radelfingen, in Bern, bisher Genie-Halbbataillon 3, Trainoffizier, nun z. D. Oberleutnant Alexander de Tavel von Vevey, in Thun, bisher Adjutant des Trainoffiziers der I. Division nun zu Dienst.

— **Abordnung schweizer. Offiziere zu den französischen Manövern.** An die diesjährigen französischen Herbstmanöver sind schweizerischerseits abgeordnet die Herren Amédée Galiffe, Oberstleut. im Generalstab in Genf, Stabschef der I. Division und Artillerieoberstleut. Paul van Berchem in Crans, Kommandant des Artillerieregiments 1.

— **Fremde Offiziere bei den schweizer. Herbstmanövern.** Zu den schweizerischen Manövern sind bis jetzt angemeldet: Von Deutschland: Generalmajor und Oberquartiermeister H. v. Scheffer, Oberst v. Loos (mit dem Range eines Brigadekommandeurs), Abteilungschef, zugeteilt dem grossen Generalstab, Major im grossen Generalstab und Militärattaché in Bern Herr von Bülow-Stolle und der zur kaiserlichen Gesandtschaft in Bern kommandierte Oberleut. im I. Garderegiment zu Fuss Freiherr von Meerscheidt-Hüllesen; von den Niederlanden: Hauptmann im 2. Husarenregiment J. M. Bentejn; von England: Major G. M. Harper Royal Engineer und Oberstleut. C. A. Lamb, Militärattaché in Bern und Rom; von Italien: vorläufig Militärattaché Hauptmann im Generalstab Ropolo in Bera und von Frankreich ebenfalls der Militärattaché Kavallerieoberstleut. de la Villestreux. Die weiteren Anmeldungen stehen noch aus.

— **Herbstmanöver des III. Armeekorps.** Vom Armeekorpskommando ist noch vor dem Rücktritt des Herrn